

Die Bedeutung der Zwei-Reiche-Lehre in den politischen Fragen und kirchenpolitischen Auseinandersetzungen in der NS-Zeit

Jürgen Kampmann

1. Zur (noch nicht ausgeprägten) Kontur einer »Zwei-Reiche-Lehre« vor und in der nationalsozialistischen Zeit

In dem Flyer, mit dem zu dieser Tagung eingeladen worden ist, wird angekündigt, dass in den Vorträgen »die *Bedeutung* der Zwei-Reiche-Lehre in unterschiedlichen gesellschaftlichen und politischen Kontexten«¹ untersucht werden soll. Das setzt unausgesprochen zweierlei voraus: Dass es

1. eine klar umrissene, zumindest aber allgemein übliche, epochenübergreifende Definition dessen gebe, was unter »Zwei-Reiche-Lehre« zu verstehen sei, und dass

2. diese Definition oder doch zumindest eine Kontur von »Zwei-Reiche-Lehre« den am seinerzeitigen gesellschaftlichen und politischen Geschehen beteiligten Akteuren bekannt war – wobei zunächst dahingestellt sein mag, ob diese »Zwei-Reiche-Lehre« dann auch tatsächlich für deren Denken, Argumentieren und Handeln Relevanz gewonnen hat.

Die bisher schon geleistete intensive Forschung zur Zwei-Reiche-Lehre gerade auch mit Blick auf die nationalsozialistische Ära macht deutlich, dass zumindest die erste genannte Voraussetzung, dass es eine klar umrissene, zumindest allgemein akzeptierte Definition von »Zwei-Reiche-Lehre« in dieser Zeit gegeben habe, glatt zu verneinen ist. Wer nach Indizien dafür sucht, kann etwa auf die um 1930 erschienenen Bände der 2. Auflage der RGG verwiesen werden – die Stichworte »Zwei-Reiche-Lehre« oder »Zwei-Regi-

1. Hervorhebung durch Kursivierung durch den Vf.

menten-Lehre« sucht man darin noch vergeblich,² während diesem Lemma etwa in dem drei Jahrzehnte später – 1959 – erschienenen 3. Band des Evangelischen Kirchenlexikons dann breiter Raum eingeräumt wird und in einer redaktionellen Vorbemerkung dazu noch unterstrichen wird: »Luthers Lehre von den beiden Reichen gehört in der Gegenwart zu den wichtigsten theol[ogischen] Themen.«³ In der Rückschau ausgesprochen aufschlussreich mit Blick auf unsere Aufgabe ist die in dieser redaktionellen Vorbemerkung versuchte inhaltliche Konturierung der »Zwei-Reiche-Lehre«:

»Sie steht im Zusammenhang mit dem Verständnis von Gesetz und Evangelium und von daher mit der Offenbarungslehre und Christologie. Ihr besonderes Gewicht hat sie in den Fragen politischer Ethik (vgl. u[nter] a[nderem] →Sozialethik, →Soziale Bewegungen, →Wirtschaftsethik, →Revolution und →Widerstandsrecht, →Krieg und →Waffen usw.), sofern es hier deutlich wird, daß sich bei den konkreten Aufgaben der ev[angelischen] Christenheit im politischen Geschehen, nicht nur in Deutschland, die Geister an ihr scheiden.«⁴

Viel unpräziser als durch die Formulierung »steht im Zusammenhang mit« lässt sich eine theologische Argumentationsfigur, die gar als »Lehre« apostrophiert wird, kaum umreißen. Und der offenkundig bestehenden erheblichen Problematik, den Sachverhalt überhaupt einigermaßen angemessen zur Darstellung zu bringen, versuchte die Redaktion des Evangelischen Kirchenlexikons seinerzeit dadurch Rechnung zu tragen, dass man »zwei klassischen Interpreten der Zwei-Reiche-Lehre Luthers das Wort« gab, Paul Althaus⁵ wie Johannes Heckel^{6,7}. Mag offen bleiben, ob sich die beiden Genannten selbst als »klassische Interpreten« bezeichnet hätten – viel zweifelhafter erscheint jedenfalls, ob man 1959 überhaupt angemessen von einer »klassischen« Interpretation »der« Zwei-Reiche-Lehre sprechen konnte. Denn immerhin hatte Johannes Heckel nur zwei Jahre zuvor in der Reihe »Theologische Existenz heute – Neue Folge« ausgerechnet unter der Überschrift »Im Irrgarten der Zwei-Rei-

2. S. RGG², 5. Bd., S–Z, Tübingen 1931.

3. [Art.] Zwei-Reiche-Lehre. Vorbemerkung, in: EKL [III], P–Z, Göttingen 1959, Sp. 1927.

4. Ebd.

5. Zu Werdegang und Wirken Althaus' s. Heinrich Assel: [Art.] Althaus, Paul, in: RGG⁴, Bd. 1, A–B, Tübingen 1998, Sp. 373.

6. Zu Werdegang und Wirken Heckels s. Christoph Link: [Art.] Heckel, Johannes, in: RGG⁴, Bd. 3, F–H, Tübingen 2000, Sp. 1499.

7. Zwei-Reiche-Lehre, Vorbemerkung (wie Anm. 3), Sp. 1927.

che-Lehre« zwei Abhandlungen zum Reichs- und Kirchenbegriff Martin Luthers vorgelegt.⁸ Und Udo Kern⁹ hat den Begriff des »Irrgartens« auch drei Jahrzehnte später noch aufgegriffen und 1986 die Situation unverändert in diesem Sinne charakterisiert: »Wer sich heute mit der Zweireichelehre beschäftigt, kann sich des Eindrucks kaum erwehren, sich in einem Irrgarten zu befinden.«¹⁰ – Kern verweist in diesem Zusammenhang dann auf weitere einschlägige Charakterisierungen, etwa von Gerhard Sauter¹¹, der mit Blick auf die Zwei-Reiche-Lehre von einem »unentwirrbaren Problemknäuel« gesprochen hat, oder auf Ernst Wolfs¹² Bemerkung, dass sie eine »Art Geheimwissenschaft« geworden sei.¹³

Doch gibt es – das sei hier nicht in Abrede gestellt – nach wie vor auch tapfere Streiter, die meinen, selbst einem »Nichtspezialisten« schnell das hier nötige Wissen und die dazu gehörigen Einsichten vermitteln zu können – Igor Kišš jedenfalls hat sich 1999 überzeugt gezeigt, dass die von ihm entworfene graphische Darstellung zumindest einem Theologiestudenten »alle Zusammenhänge der Zweireichelehre auf einmal überschaubar und begreifbar« machen werde.¹⁴

Fällt also die Definition im Detail schwer, so findet doch Martin Honeckers¹⁵ analysierende Charakterisierung, es handle sich bei der Zwei-Reiche-Lehre um ein »Konstrukt der neuesten Theologiegeschichte«¹⁶ in der Sache Zustimmung – auch wenn andere das nicht ganz so ernüchternd formulieren und etwa Ul-

8. S. Johannes *Heckel*: Im Irrgarten der Zwei-Reiche-Lehre: zwei Abhandlungen zum Reichs- und Kirchenbegriff Martin Luthers, München 1957 (Theologische Existenz heute N.F. 55).
9. Udo Kern war 1986 als Hochschuldozent an der Universität Jena tätig; s. *Catalogus Professorum Rostochensium*, http://cpr.uni-rostock.de/metadata/cpr_person_00001443 (Stand 22.02.2016).
10. Udo *Kern*: Die durch Barmen definierte Zweireichelehre, in: *Theologische Zeitschrift* 42, 1986, S. 237-254; Zitat S. 237.
11. Gerhard Sauter war seit 1968 Professor für Systematische Theologie in Mainz, ab 1973 in Bonn; s. <https://www.ev-theol.uni-bonn.de/fakultaet/oekumenisches-institut/direktoren-und-leitung/ehemalige-direktoren-1/sauter> (Stand 26.02.2016).
12. Zu Werdegang und Wirken Wolfs s. Hartmut *Ruddies*: [Art.] Wolf, Ernst, in: *GGG*⁴, Bd. 8, T–Z, Tübingen 2005, Sp. 1681.
13. Kern (wie Anm. 10), S. 237.
14. Igor *Kišš*: Graphische Darstellung der Zweireiche-Lehre Luthers als Lehrhilfsmittel, in: *Recent research on Martin Luther*, Bratislava 1999, S. 103-113; Zitat S. 103. Die graphische Darstellung findet sich ebd., S. 113. Siehe hier die Abb. auf S. 85.
15. Martin Honecker war nach Dozententätigkeit an der Universität Tübingen (1965-1969) Professor für Sozialethik und systematische Theologie an der Universität Bonn (1969-1999); s. <http://www.awk.nrw.de/akademie/klassen/geisteswissenschaften/orientliche-mitglieder/honecker-martin.html> (Stand 26.02.2016).
16. Kern (wie Anm. 10), S. 237.

rich Duchrow¹⁷ 1987 im Ökumene-Lexikon festgestellt hat, dass der »abgekürzte Ausdruck ZRL [...] nach Begriff und Inhalt nicht von *Luther*« stamme¹⁸, und Eilert Herms¹⁹ in seinem einschlägigen Artikel in der 4. Auflage der RGG von 2005 in der Sache ebenfalls zu keiner anderen Einschätzung kommt, wenn er (mit etwas positiverer Konnotation) die »Zwei-Reiche-Lehre« als einen »Reflexionsbegriff zur nachträglichen Bez[eichnung] von Komplexen theol[ogischer] Lehre« bezeichnet, »die schon vor dieser Bez[eichnung] unverwechselbar sind, weil sie sich mit für jede zusammenhängende Glaubensexplikation unumgänglichen Momenten der Glaubensgewißheit beschäftigen.«²⁰

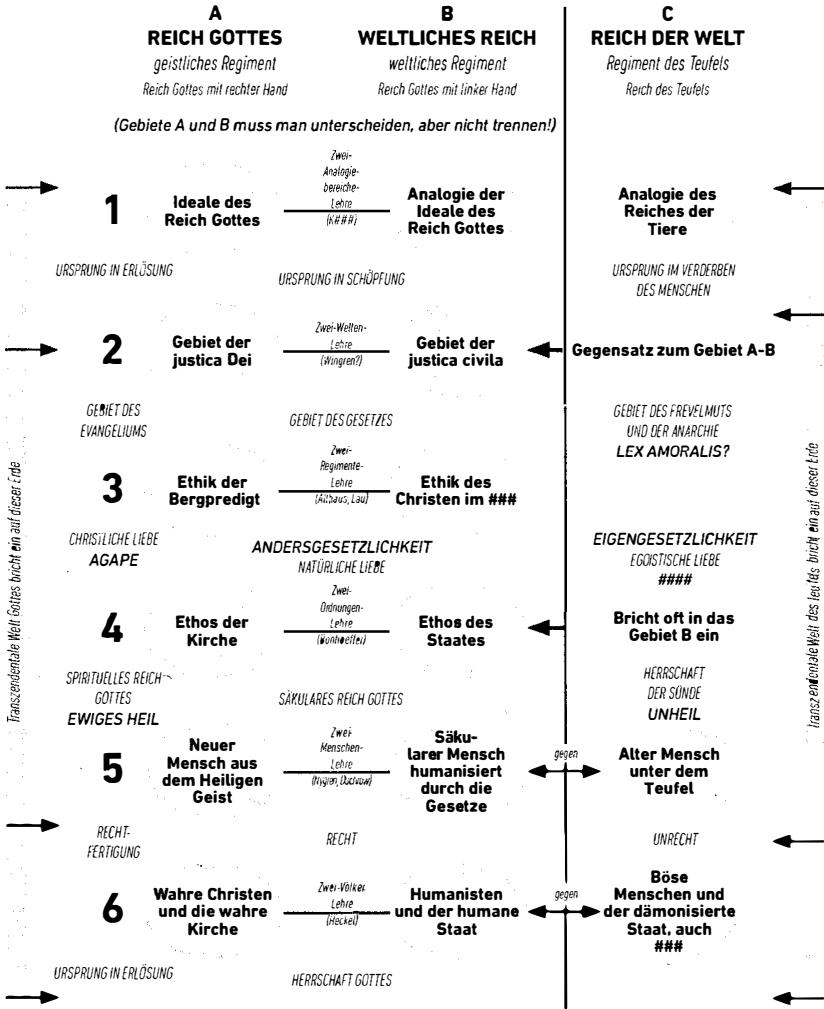
Mit Blick auf den hier interessierenden Untersuchungszeitraum heißt das: Auch wenn der Terminus »Zwei-Reiche-Lehre« bereits in der theologischen Diskussion der 1920er Jahre entwickelt worden ist,²¹ so ist für die nationalsozialistische Zeit aber noch keineswegs davon auszugehen, dass er als solcher über die an der theologischen Debatte unmittelbar Beteiligten hinaus bereits breit in gesamtgesellschaftlich-politischen Diskursen etabliert bzw. in einer dafür tauglichen Weise auch nur einigermaßen präzise konturiert gewesen wäre. Erst im September 1938 erschien Harald Diems²² Untersuchung »Luthers Lehre von den zwei Reichen« als Beiheft zur »Evangelischen

17. Ulrich Duchrow lehrt als außerplanmäßiger Professor (»Professor of systematic theology at the University of Heidelberg/Germany, specialised in ecumenical theology and theology-economy issues«) an der Universität Heidelberg; s. Curriculum Vitae of Ulrich Duchrow, <http://www.rzuser.uni-heidelberg.de/~n30/?page=vita&lang=en> (Stand 26.02.2016).
18. U[Ulrich] *Duchrow*: [Art.] Zwei-Reiche-Lehre, in: Ökumene-Lexikon. Kirchen, Religionen[,] Bewegungen, hrsg. in Verbindung mit Athanasios Basdekis [u.a.] von Hanfried Krüger, Werner Löser und Walter Müller-Römheld, 2. veränderte Aufl., Frankfurt (Main) 1987, Sp. 1302-1305, Zitat Sp. 1302.
19. Eilert Herms lehrt seit 1995 als Professor für Systematische Theologie an der Universität Tübingen; s. <http://www.uni-tuebingen.de/fakultaeten/evangelisch-theologische-fakultaet/lehrstuehle-und-institute/systematische-theologie/systematische-theologie-ii/personen/ehemalige-mitarbeiter/herms-eilert-prof-dr.html> (Stand: 26.02.2016).
20. Eilert *Herms*: [Art.] Zwei-Reiche-Lehre/Zwei-Regimenten-Lehre, in: RGG⁴, Bd. 8, T-Z, Tübingen 2005, Sp. 1936-1941, Zitat Sp. 1936.
21. So Herms, ebd.; vgl. Kern (wie Anm. 10), S. 237f.; Wilfried *Härle*: [Art.] Zweireichelehre II. Systematisch-theologisch, in: TRE 34, 2004, S. 784-789, schreibt die Prägung des Begriffs ebd., S. 784, Harald Diem zu: »Der Begriff ›Zwei-Reiche-Lehre‹ wurde erst 1938 durch H. Diem [...] geprägt [...]«
22. Harald Diem (8. August 1913-28. November 1941), 1931-1935 Stiftsstipendiat in Tübingen (mit Studienphase in Bonn 1933-1934), nach Lehrvikariat seit September 1938 Pfarrverweser und Pfarrer in Talheim (Kirchenbezirk Tübingen); 1938 bei Hanns Rückert promoviert; s. Archiv des Evangelischen Stifts Tübingen. Archivinventar. Nachlässe. Bestände AEvST N 1-N 5, Tübingen 2009, S. VII.

Theologie« – mit der Präzisierung »untersucht von seinem Verständnis der Bergpredigt aus« und insbesondere mit einem Untertitel, der den theologischen Gegenstand unter Nutzung nur zu klassisch geprägter Fachterminologie charakterisierte: »Ein Beitrag zum Problem: »Gesetz und Evangelium««. ²³

Sechs Formen der Zweireichlehre Luthers

DREI GEBIETE IN DER WELT



23. Harald Diem: Luthers Lehre von den zwei Reichen untersucht von seinem Verständnis der Bergpredigt aus. Ein Beitrag zum Problem: »Gesetz und Evangelium«, München 1938 (Evangelische Theologie Beihefte 5).

Wohl aber begegnen in dieser Epoche breit diskutiert einzelne Fragen und Aspekte, die thematisch im Kontext des Konstrukts »Zwei-Reiche-Lehre« stehen: die Fragen

- nach dem Handeln Gottes an der Welt und dem damit einhergehenden Anspruch Gottes auf Gehör und Gehorsam,
- nach der Gebundenheit des Menschen an Gott durch die Zueignung des Glaubens,
- nach der aus dieser Zueignung erwachsenden Verpflichtung des Glaubenden gegenüber Gott und den Menschen,
- nach der Aufgabe der Kirche insgesamt wie des einzelnen Glaubenden in ihr, die sie bzw. er in seiner alltäglichen Lebenswirklichkeit wahrzunehmen hat,
- nach der Aufgabe, die der Staat aus Gottes Auftrag heraus gegenüber allen Bürgern (und damit auch für die Glaubenden) wahrzunehmen hat,
- und ob er diesen nicht nur eigenständig, sondern auch »eigengesetzlich« wahrzunehmen beauftragt ist,
- nach den Grenzen, die dem Staat für dessen Handeln gesetzt sind wie
- nach den Grenzen, die der Kirche für deren Agieren gesteckt sind,
- und nicht zuletzt nach den Möglichkeiten und Bedingungen einer Kooperation zwischen Staat und Kirche
- wie nicht minder einer aus dem jeweiligen besonderen Auftrag erwachsenden Aufsichtsfunktion der einen gegenüber der anderen Größe
- bis hin zur Frage nach eventuell erforderter dezidierter Widersetzlichkeit des einzelnen Glaubenden wie der Kirche insgesamt gegenüber bestimmtem Agieren des Staates.

Wenn also Wolfgang Huber²⁴ herausstellt, dass sich in der Diskussion um die Zwei-Reiche-Lehre »Versuche [verbinden], gegenwärtige Wirklichkeitserfahrungen theologisch zu verarbeiten, mit der Übernahme von Deutungsschemata der theologischen Tradition«,²⁵ ja wenn er sie als »Einweisung des Menschen in die Gottesrelation« begreift,²⁶ so kann ihm eben-

24. Zu bisherigem Lebensweg und Wirken s. Philipp Gessler: Wolfgang Huber. Ein Leben für Protestantismus und Politik, Freiburg (Breisgau) 2012.

25. Wolfgang Huber: »Eigengesetzlichkeit« und »Lehre von den zwei Reichen«, in: Niels Hasselmann (Hrsg.): Gottes Wirken in seiner Welt. Zur Diskussion um die Zweireichlehre, 2. Band: Reaktionen, Hamburg 1980, S. 27-51; Zitat ebd., S. 27.

26. Kern (wie Anm. 10), S. 253 samt Anm. 60.

so beipflichtet werden wie Carsten Nicolaisen²⁷, der mit Blick auf die Jahre der Weimarer Republik betont hat, es sei wichtig festzuhalten, »in welchem Kontext die Wiederaufnahme der Vorstellungszusammenhänge der ›Zweireichelehre‹ zu sehen ist, ohne daß schon von einer *Lehre* die Rede war.«²⁸

Die einschlägigen Fragestellungen begegnen in der nationalsozialistischen Zeit also durchaus nicht erstmals, wohl aber unter einem spezifischen Vorzeichen aufgrund der gegebenen politischen wie gesellschaftlichen ideologischen Rahmenbedingungen.

2. Charakteristische Positionierungen im kirchlichen Diskurs über eine »Zwei-Reiche-Lehre« in den Jahren der nationalsozialistischen Diktatur

Eine ganze Reihe der schon vorliegenden Untersuchungen zur »Zwei-Reiche-Lehre« in den Jahren der nationalsozialistischen Herrschaft ist fokussiert auf die 1933/1934 geführten kirchenpolitischen Debatten zwischen Befürwortern der deutschchristlichen Bewegung und deren Gegnern, die sich dann weithin in der sich formierenden Bekennenden Kirche zusammenfanden. Nachgezeichnet worden sind dazu unter anderem Diskurse, an denen Emanuel Hirsch²⁹, Paul Althaus, Werner Elert³⁰ und Dietrich Bonhoeffer³¹ beteiligt waren, und es fehlt auch nicht an einer spezifischen Befassung mit Aussagen der Barmer Theologischen Erklärung vom 31. Mai 1934, besonders in deren zweiter und fünfter These. Dabei wird der Barmer Theologi-

27. Carsten Nicolaisen (1934-2017) war Honorarprofessor der LMU München und lange Zeit Geschäftsführer der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Kirchliche Zeitgeschichte; s. <http://d-nb.info/gnd/119305453>.
28. Carsten Nicolaisen: »Anwendung« der Zweireichelehre im Kirchenkampf – Emanuel Hirsch und Dietrich Bonhoeffer, in: Niels Hasselmann (Hrsg.): Gottes Wirken in seiner Welt. Zur Diskussion um die Zweireichelehre, 2. Band: Reaktionen, Hamburg 1980, S. 15-26; Zitat S. 16.
29. Zu Hirschs Lebensweg und Wirken s. Eilert Herms: [Art.] Hirsch, Emanuel, in: RGG⁴, Bd. 3, F–H, Tübingen 2000, Sp. 1786f.
30. Zu Elerts Lebensweg und Wirken s. Thomas Kaufmann: [Art.] Elert, Werner August Friedrich Immanuel, in: RGG⁴, Bd. 2, C–E, Tübingen 1999, Sp. 1198.
31. Zu Bonhoeffers Lebensweg und Wirken s. Christian Gremmels: [Art.] Bonhoeffer, Dietrich, in: RGG⁴, Bd. 1, A–C, Tübingen 1998, Sp. 1683f.

schen Erklärung weithin eine Schlüsselfunktion für die kirchliche Etablierung der Zwei-Reiche-Lehre zugeschrieben – der Jenaer Systematiker Udo Kern ist bis dahin gegangen, dass er von der »durch Barmen definierte[n] Zweireichelehre« geschrieben hat.³²

Das in diesem Zusammenhang zur Etablierung des Begriffs und seiner Prägung Beigetragene ist bekannt und soll hier nicht noch einmal im Detail referiert werden.³³ Wilfried Härle hat die (vorlaufende) Entwicklung der Begriffsbildung in aller Kürze nachgezeichnet:

»Schon 1922 hatte [...] K. Barth [...] die Formel ›Lehre von den zwei Reichen‹ geprägt. W. Elert spricht 1931/32 von der ›Lehre von den zwei Reichen oder Regimenten‹ Die älteste in diesen Zusammenhang gehörende Formel ist offenbar ›Lehre von den zwei Regimenten‹, die sich bereits im Jahr 1900 in schwedischer Sprache bei E. Billing [...] nachweisen läßt.«³⁴

Und Härle hat dann auch mit Nachdruck darauf verwiesen, dass das, was mit diesen Termini beschrieben worden ist (und wird), »ein weites, diffuses sprachliches Feld ist, in dem es keine Konstanten [...] gibt« –³⁵ und dass der Begriff der »Lehre« für das skizzierte theologische Konstrukt auch nicht durchgängig in Anspruch genommen worden ist, sondern dass statt dessen (teilweise in bewusst gesetzter Differenz) dazu von einer »Unterscheidung«, »Anschauung«, »Theorie«, dem »Problem« oder dem »Schema« der beiden »Regimente«, »Reiche«, »Regierweisen« oder »Herrschaftsbereiche« gesprochen worden ist.³⁶

Die mithilfe der jeweiligen Termini unternommene deutende Beschreibung des angemessenen Handlungsraums und Handlungsrahmens von Staat und Kirche gewann ausgesprochen unterschiedliche Kontur.

32. Kern (wie Anm. 10), S. 237.

33. S. dazu u.a. Wolfgang Huber: BTE und Zweireichelehre, in: Lutherische Rundschau 27, 1977, S. 39-60. S. jetzt auch Hans-Martin Weiss: Zankapfel »Zwei-Reiche-Lehre«. Korrektur einer theologischen Überbewertung, in: Matthias Heesch/Thomas Kothmann/Craig L. Nesson (Hrsg.): Glauben und Denken. Theologie im Spannungsfeld von Kirche und Politik, FS Hans Schwarz zum 75. Geburtstag, Frankfurt (Main) 2014, S. 297-315.

34. Härle (wie Anm. 21), S. 784.

35. Ebd.

36. Ebd., S. 785.

a) Die Argumentation von Paul Althaus und Werner Elert

Paul Althaus hat im Zusammenhang einer Reflexion über Krieg und Christentum zunächst hervorgehoben, Jesus habe »das Problem ›Christ und Recht bzw. Staat‹ nicht gelöst«, sondern es seinen Jüngern gestellt – weshalb man die Frage nach dem »Sinn von Recht und Staat nicht unmittelbar vom Liebesgebote des Evangeliums her entscheiden« könne; »Luthers Lehre von dem Bürgertum des Christen in zwei Reichen, dem Gottesreich und dem Staate habe die tatsächliche Doppelheit in Jesu Verkündigung und Haltung auf den schärfsten und klarsten gedanklichen Ausdruck gebracht.« Man könne die Welt nicht mit dem Evangelium regieren – doch solle die Welt um der Kirche willen regiert, in Ordnung und Friede erhalten werden; in diesem »Gotteswillen« liege das Recht des Staates als eines von Gott gegebenen Amtes begründet.³⁷ Später hat Althaus differenziert dargelegt, dass in dieser guten Ordnung Gottes in der Wirklichkeit der geschichtlichen Menschen Schöpfung und Sünde »konkret sowohl für das Denken wie für das Handeln unscheidbar« seien –³⁸ »Gottes gute Welt und die Welt des Falles, Gottes Welt und ›des Satans Herberge‹ sind konkret weder für die Anschauung noch für das Handeln scheidbar.«³⁹ Gott behandle aber die Sünde in den Ordnungen anders als die sündige Aufhebung der Ordnungen – Staat und Recht seien nicht ohne Ungerechtigkeit und Sünde, »aber um der hohen Bedeutung des Staates willen für das geschichtliche Leben der Menschheit, sieht Gott durch die Finger und duldet selbst böse Verfassungen und Gesetze, damit der politische Friede erhalten bleibe (WA 40 II, 382).«⁴⁰ Für den Christen gebe es kein »Moratorium des Dienstes: Ich muß meinem Volke und seinem Staate dienen, nicht im Paradiese, sondern in dieser argen, falschen Welt. [...] Ich muß meines Volkes Sache vertreten, obgleich ich weiß und fühle, daß sie auch mit Bösem verwoben ist, gegen das ich kämpfe. Ich muß kämpfen um die Ordnung, wie sie sein soll, aber auch bleiben in der Ordnung, wie sie ist – beides gehört zusammen.«⁴¹ Althaus hat dies dann schließlich auf den Punkt gebracht:

37. S. Paul Althaus: [Art.] Krieg, II. Krieg und Christentum, in: RGG², 3. Bd., J–Me, Tübingen 1929, Sp. 1306-1312; hier Sp. 1307.

38. S. Paul Althaus: Theologie der Ordnungen, 2., erweiterte Aufl., Gütersloh 1935, S. 55.

39. Ebd., S. 60.

40. Ebd., S. 63.

41. Ebd., S. 67.

»[A]uch durch die Sünde hindurch bin ich in Gottes Ordnung! Kämpfen und Bleiben! – in dem Widerspiel und der Zusammengehörigkeit dieser beiden Losungen ist die ganze innere Spannung des Christenlebens in der Welt ausgedrückt.«⁴²

Werner Elert hat sich mit der von ihm formulierten Überzeugung, dass eine »Lösung der wirklichen Diener Christi vom menschlichen Herrschaftsverband ethisch unmöglich« sei,⁴³ in der von Althaus skizzierten Argumentationslinie bewegt – und sie noch weiter ausgezogen,⁴⁴ indem er es als einen »Fundamentalsatz der ganzen Lutherschen Reformation« bezeichnet hat, »daß es neben der schlichten Berufserfüllung des Glaubensmenschen ein besonderes Kirchenethos nicht geben kann.«⁴⁵ Insofern »die Herrschaft Christi sein Eigentumsrecht an den Erlösten sei und alles, was an kosmischer Herrschaft darüber hinausgeht, Geheimnis der Weltregierung Gottes, so können im Namen Christi überhaupt keine Forderungen an staatliche Herrschaften gestellt werden.«⁴⁶ Die Kirche unter der Herrschaft Christi müsse Organ seines Versöhnungswerkes sein, sie müsse das Evangelium verkündigen und die Sakramente verwalten und könne in dieser Beziehung keine Forderungen an die weltliche Herrschaft stellen, »weil sie von deren Erlaubnis nicht die Erfüllung ihres Auftrages abhängig machen darf.«⁴⁷ Die Kirche könne sich auch »nicht in weltlichen Dingen zum Anwalt Gottes gegenüber der Staatsgewalt machen, weil in diesen Dingen nicht sie, sondern die Staatsgewalt ihren Auftrag unmittelbar von Gott« habe, und müsse grundsätzlich auf dem Boden der Staatsordnung stehen.⁴⁸ Sofern die Kirche dies »vorbehaltlos« tue, könne sie (aber nicht im Namen der Herrschaft Christi!) »an die Staatsgewalt als Hüter der Rechtsordnung« appellieren – aber nur als »Sub-

42. Ebd.

43. S. Werner *Elert*: Die Herrschaft Christi und die Herrschaft von Menschen, Leipzig 1936. (*Theologia militans* 6), S. 19.

44. Noch in der 2. Auflage von Elerts grundlegender Darstellung »Die Lehre des Luthertums im Abriß« findet sich keine dezidierte Entfaltung einer »Zwei-Reiche-Lehre«; s. Werner *Elert*: Die Lehre des Luthertums im Abriß, 2., verbesserte und erweiterte Aufl., München MCMXXVI [1926].

45. Ebd., S. 21. Letzter Teilsatz im Original durch Kursivierung hervorgehoben.

46. Ebd., S. 22.

47. Ebd. – Elert wollte das (ebd., S. 23) auch bis dahin durchgehalten sehen, dass ein Staat der Kirche keinerlei eigene Entfaltung für den ihr aufgetragenen Dienst lassen sollte: »Dann muß die kirchliche Ordnung der Begegnung mit der staatlichen einfach ausweichen. Die Kirche geht alsdann in die Katakomben und wartet, bis sich das Geschick der Gottlosigkeit erfüllt hat.«

48. Ebd.

jekt weltlicher Rechte innerhalb der Staatsordnung.«⁴⁹ Eine dezidierte Absage erteilte Elert dem Versuch, Ansprüche der Kirche »mit theokratischen Sätzen auch in weltlichen Fragen zu begründen: Einer Kirche, die sich unter der Herrschaft Christi im Sinne des Neuen Testaments und der lutherischen Bekenntnisse weiß, ist das [...] versagt.«⁵⁰

b) Die in der Barmer Theologischen Erklärung formulierte Argumentationslinie

Die von Althaus wie Elert vorgetragene Argumentation steht im Gegensatz zu und widerstreitet dann auch bewusst einem anderen theologischen Ansatz, der einen deutlichen Niederschlag (und insbesondere nach dem Zweiten Weltkrieg auch eine erhebliche Wirkungsgeschichte) in der Barmer Theologischen Erklärung vom 31. Mai 1934 gefunden hat.

In der von der ersten Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche in Wuppertal-Barmer an diesem Tag per Akklamation angenommenen Theologischen Erklärung ist »angesichts der die Kirche verwüstenden und damit auch die Einheit der Deutschen Evangelischen Kirche sprengenden Irrtümer der Deutschen Christen und der gegenwärtigen Reichskirchenregierung« ein Bekenntnis zu sodann in sechs Thesen dargestellten »evangelischen Wahrheiten« formuliert worden.⁵¹ Der in der ersten These exponierten präsentierten Aussage »Jesus Christus, wie er uns in der Heiligen Schrift bezeugt wird, ist das eine Wort Gottes, das wir zu hören, dem wir im Leben und im Sterben zu vertrauen und zu gehorchen haben« kommt für die Deutung der dann insbesondere in den Thesen 2 und 5 explizierten Verhältnisbestimmung von Staat und Kirche eine (vor)prägende Funktion durch die ihr beigegebene, präzisierende Verwerfung zu:

»Wir verwerfen die falsche Lehre, als könne und müsse die Kirche als Quelle ihrer Verkündigung außer und neben diesem einen Worte Gottes auch noch andere Ereignisse und Mächte, Gestalten und Wahrheiten als Gottes Offenbarung anerkennen.«⁵²

49. Ebd., S. 23f.

50. Ebd., S. 24.

51. Text der Barmer Theologischen Erklärung ediert in: Martin Heimbucher/Rudolf Weth (Hrsg.): Die Barmer Theologische Erklärung. Einführung und Dokumentation, Mit einem Geleitwort von Wolfgang Huber, 7., überarbeitete und erweiterte Aufl., Neukirchen-Vluyn 2009. S. 33-43; Zitat S. 36.

52. Ebd., S. 37.

Die hier unternommene christologische Zuspitzung auf das aus der Christusoffenbarung folgende Christusvertrauen und den Christusgehorsam steht von vornherein sperrig zu einer Rechtfertigung von Ansprüchen irdischer Autoritäten und von diesen erhobenen oder diesen zuzugestehenden Gehorsamsforderungen. Zwar wird in der fünften These der Barmer Theologischen Erklärung dem Staat ein »besonderer Auftrag« zugebilligt und auch expliziert (»Die Schrift sagt uns, daß der Staat nach göttlicher Anordnung die Aufgabe hat, in der noch nicht erlösten Welt, in der auch die Kirche steht, nach dem Maß menschlicher Einsicht und menschlichen Vermögens unter Androhung und Ausübung von Gewalt für Recht und Frieden zu sorgen.«), doch dies ist eingehegt von unverkennbaren Hinweisen auf die Grenzen dieser Aufgabe des Staates – denn nicht nur in der dieser These zugesetzten Verwerfung wird eingeschärft: »Wir verwerfen die falsche Lehre, als solle und könne der Staat über seinen besonderen Auftrag hinaus die einzige und totale Ordnung menschlichen Lebens werden und also auch die Bestimmung der Kirche erfüllen«,⁵³ sondern es ist vorangehend bereits in der zweiten These unmissverständlich die für einen Christen einzig legitime Kontur des Gehorsams entworfen:

»Wie Jesus Christus Gottes Zuspruch der Vergebung aller unserer Sünden ist, so und mit gleichem Ernst ist er auch Gottes kräftiger Anspruch auf unser ganzes Leben; durch ihn widerfährt uns frohe Befreiung aus den gottlosen Bindungen dieser Welt zu freiem, dankbarem Dienst an seinen Geschöpfen. Wir verwerfen die falsche Lehre, als gebe es Bereiche unseres Lebens, in denen wir nicht Jesus Christus, sondern anderen Herren zu eigen wären, Bereiche, in denen wir nicht der Rechtfertigung und Heiligung durch ihn bedürften.«⁵⁴

Es fällt schwer, hierin nicht die Ablehnung jeder über das in der fünften These eng gesteckte Maß hinausgehenden »Zwei-Reiche-Lehre« zu erblicken – zumal wenn nach der eng umgrenzten Aussage über die Aufgabe des Staates in der noch nicht erlösten Welt die Barmer Theologische Erklärung dann ihren Abschluss nimmt mit der eschatologischen Perspektive: »Verbum Dei manet in aeternum.«⁵⁵

Unverkennbar ist die Barmer Theologische Erklärung von der in besonderer Weise von Karl Barth⁵⁶ vertretenen theologischen Argumenta-

53. Ebd., S. 41.

54. Ebd., S. 38.

55. Ebd. Vgl. dazu auch Eduard Schütz: Die Zwei-Reiche-Lehre der Barmer Theologischen Erklärung 1934, in: Freikirchenforschung 8, 1998, S. 72-85; s. besonders S. 72-74.

56. Zu Lebensweg und Werk s. u.a. Eberhard Busch: Karl Barths Lebenslauf. Nach seinen

tionsfigur einer »Königsherrschaft Jesu Christi« durchzogen, die für einen Christen in allen Lebensbereichen bestimmende Kontur erlangen soll.⁵⁷ Dem Staat gegenüber habe die Kirche daher auch unbedingt eine prophetische wie priesterliche Aufgabe wahrzunehmen – einen »politischen Gottesdienst«.⁵⁸

Da die Barmer Theologische Erklärung für sich explizit in Anspruch genommen hat, »evangelische Wahrheiten« darzustellen, kann es nicht überraschen, dass sie in der nationalsozialistischen Zeit, aber auch darüber hinaus gerade wegen der unverkennbar formulierten Vorordnung des theologischen Konzepts der »Königsherrschaft Christi« vor eine dem Staat begrenzt zukommende Autorität und wegen der daraus jeweils sich ergebenden Konsequenzen für das der Kirche dem Staat gegenüber angemessene öffentliche Reden und Handeln in der im Protestantismus in Theologie wie Kirche geführten Debatte umstritten blieb.⁵⁹

Briefen und autobiographischen Texten, 2. durchgesehene Aufl., München 1976.

57. Die Argumentation ist nachgezeichnet bei Eckhard *Lessing*: Zwischen Bekenntnis und Volkskirche. Der theologische Weg der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union (1922-1953) unter besonderer Berücksichtigung ihrer Synoden, ihrer Gruppen und der theologischen Begründungen, Bielefeld 1992 (Unio und Confessio 17), S. 301f.

58. Ebd., S. 302.

59. Die etwa von Wolfgang *Sommer*: Kirche auf dem Weg zu ihrer politischen Neuorientierung. Die Barmer Theologische Erklärung und die lutherische Tradition der Zwei-Regimente-Unterscheidung, in: Deutsches Pfarrerblatt 114, 2014, S. 268-273, hier S. 270, gegen die Perspektive, in der Barmer Theologischen Erklärung spiegele sich vor allem die Theologie von Karl Barth wider, geltend gemachten Aspekte schärfen durchaus mit historischem Recht den Blick dafür, dass im Entstehungsprozess der Barmer Thesen durchaus nicht Barth allein federführend war, sondern dass es in dem der Annahme der Erklärung vorangehenden Beratungsprozess eine erhebliche Einflussnahme auch von Theologen lutherischer Konfession gab – dies ändert aber nichts daran, dass in der späteren Wahrnehmung der Theologischen Erklärung die Dominanz der Barth'schen theologischen Argumentation mit für Dritte offenbar durchaus nachvollziehbaren Gründen behauptet worden ist und dass dies dann auch den Fortgang der weiteren Debatte wesentlich geprägt hat. Vgl. Wolfgang *Huber*: Barmer Theologische Erklärung und Zweireichellehre. Historisch-systematische Überlegungen, in: Ulrich Duchrow (Hrsg.): Zwei Reiche oder Regimente. Ideologie oder evangelische Orientierung? Internationale Fall- und Hintergrundstudien zur Theologie und Praxis lutherischer Kirchen im 20. Jahrhundert, Gütersloh 1977 (Studien zur evangelischen Ethik), S. 33-[52].

3. Die nationalsozialistisch etablierten ideologischen Rahmenbedingungen für den Diskurs über die Religion

Im Kontext des Diskurses über die Formierung der Zwei-Reiche-Lehre bisher kaum reflektiert worden ist über die Bedeutung der nationalsozialistisch etablierten ideologischen Rahmenbedingungen für den Diskurs über die Fragen des Gottesbezuges. Damit ist auch nicht der Blick darauf gerichtet worden, wie und inwieweit die nationalsozialistisch geübte Rede von »Gott« in den Jahren der nationalsozialistischen Herrschaft gesamtgesellschaftlich-politisch mit Blick auf das staatliche und kirchliche Handeln bezogen worden ist. Hierzu dürfte nicht zuletzt die zweite Hälfte der nationalsozialistischen Regierungszeit – also die Jahre des Zweiten Weltkriegs – aussagekräftiges Material liefern. Denn zwar lässt der für die Kriegszeit offiziell proklamierte »Burgfriede« hinsichtlich der inneren Konflikte im Reich zunächst ein Abflauen von Auseinandersetzungen um die genannten Fragestellungen erwarten. Doch erlebte der Nationalsozialismus in der Phase bis zum Beginn des Russlandfeldzuges im Sommer 1941 zugleich den Zenit seiner Macht – während die institutionelle Zukunft der Kirchen (zumindest hinsichtlich einer Perspektive nach dem erstrebten »Endsieg«) ungewisser denn je erschien. Indizien für ein besonders robustes und selbstbewusstes Agieren des nationalsozialistischen Staatswesens ohne nennenswerte Rücksichtnahme auf Dritte – und damit auch auf Interessen der Kirchen und deren ethische Anliegen – sind die Entwicklung des nationalsozialistischen »Zukunftskonzepts« für die institutionelle Stellung von Religionsgesellschaften im Reichsgau Wartheland, die kontinuierlich vorangetriebenen Bemühungen um die Etablierung einer alle Lebensbereiche umfassenden nationalsozialistischen Feierkultur, die Formung und Implementierung eines nationalsozialistischen Geschichtsbildes und die systematisch durchgeführte Ausmerzung von Minderheiten aus rassistischen Gründen bzw. aus Gründen angeblicher »Euthanasie«. Für die folgende Analyse sollen insbesondere solche Darstellungen herangezogen werden, die der Öffentlichkeit zugänglich waren und die amtlichen bzw. parteiamtlichen Charakter besaßen (und damit also keine bloße Privatmeinung vermittelten).

a) *Das Walten des »Herrgotts« nach nationalsozialistischer Darstellung*

Die in der nationalsozialistischen Propaganda immer wieder begegnende Trias »Ein Volk – ein Reich – ein Führer« kam offensichtlich ohne eine Bezugnahme auf Gott oder dessen Wirken aus. Dennoch enthielt das Parteiprogramm der NSDAP mit dessen Punkt 24 die dezidierte Aussage, die Partei stehe »auf dem Boden des positiven Christentums«. Die Frage nach einem Gottesbezug des Nationalsozialismus war damit jedenfalls nicht von vornherein abzuweisen.⁶⁰ Sie ist auch seitens der NSDAP selbst thematisiert worden – etwa in der bis 1934 schon in 70. Auflage erschienenen Kommentierung des Parteiprogramms, die auf Auftrag Adolf Hitlers durch den Reichstagsabgeordneten und Wirtschaftspolitiker Gottfried Feder⁶¹ unter dem Titel »Das Programm der N.S.D.A.P. und seine weltanschaulichen Grundgedanken« herausgegeben worden ist.⁶²

Was Feder, der immerhin als »die von Hitler bestellte letzte Instanz in allen Fragen, die das Programm betreffen«,⁶³ bezeichnet wurde, zum parteiamtlichen Verständnis des »positiven Christentums« erläutert hat, ist nur rudimentär; man kann es auch als vorrangig von parteitaktischen Erwägungen bestimmt lesen, wenn er darlegt, dass es »Grundsatz für den Nationalsozialisten sein [müsse], »religiöse« Fragen nicht in allgemeine politische Aussprachen hineinzuziehen«, und wenn er dann »von den vielen törichten und plumpen Angriffen auf das Christentum« spricht und dazu feststellt, dass »Redensarten wie ›das Christentum hat nur geschadet« lediglich bewiesen, »daß der Betreffende kein menschliches und politisches Taktgefühl« habe.⁶⁴ Doch blieb Feder dabei nicht stehen. Er ging auch über die quantitative Erwägung hinaus, Entartungen, Fehlgriffe und persönliche Fehler Einzelner dürfe »man nie einer der gewaltigsten Erscheinungen der Menschheit verallgemeinernd zum Vorwurf machen«.⁶⁵

60. Darauf ist auch im Zuge der kirchenpolitischen Auseinandersetzungen immer wieder eingegangen worden.

61. Zu den Funktionen Feders (1883-1941) s. Ernst Klee: Das Personenlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945, 2. Aufl., Frankfurt (Main) 2007 (Fischer Taschenbuch 16048), S. 145.

62. Gottfried Feder: Das Programm der N.S.D.A.P. und seine weltanschaulichen Grundgedanken, 66.-70. Aufl., München 1932 (Nationalsozialistische Bibliothek 1), S. 3.

63. S. Gottfried Feder: Landwirtschaftlicher Grundbesitz und N.S.D.A.P., in: Feder, Programm (wie Anm. 62), S. 12-18, Zitat S. 13.

64. Feder, Programm (wie Anm. 62), S. 61.

65. Ebd.

»Millionen und Abermillionen war die christliche ›Religion‹ Erhebung und Erbauung, die sie über menschliches Leid emportrug zu Gott.«

Ja, er fügte hinzu:

»Die Kultur des Mittelalters stand im Zeichen des Kreuzes; Großtat, Opferwille, Glaubensmut fand im Christentum seine Wurzel. Da muß man wohl und sorgsam unterscheiden zwischen dem inneren seelischen Kern des Christentums und den vielfachen Auswüchsen seiner weltlichen Erscheinungsform.«⁶⁶

Im Kern Gutes und zu Bejahendes wurde also als im Christentum schlecht umgesetzt dargestellt – damit war dann aber auch die Frage nach dem des Bewahrens werten Kern, nach Gott, nach dessen Wollen und Wirken gestellt. Doch ließ Feder diese Frage im Zusammenhang der Erörterung des Punktes 24 des Parteiprogramms der NSDAP ohne nähere Antwort. In seiner Veröffentlichung finden sich aber in anderem, unerwartetem Zusammenhang weitere Aspekte – so im Kontext einer Erörterung unter dem Titel »Landwirtschaftlicher Grundbesitz und N.S.D.A.P.«.⁶⁷ In deren abschließendem Abschnitt »Angriffe auf Religion und Geistlichkeit«⁶⁸ beteuerte Feder gleich einleitend, es könne nicht genug betont werden, »daß der N.S.D.A.P. nichts ferner liegt, als die christliche Religion und ihre würdigen Diener anzugreifen«.⁶⁹ In diesem Kontext war dann auch abgrenzend von der »atheistischen, gottesleugnerischen Sozialdemokratie« die Rede – die NSDAP aber wende sich dagegen, »daß die Religion in den Dreck des politischen Tageskampfes heruntergezerrt werde, [g]erade weil uns die Beziehung des Menschen zu seinem Herrgott so hoch und heilig ist«.⁷⁰

Welches Gottesbild man mit der Rede vom »Herrgott« verband, wurde auch dort nicht näher erläutert, wohl aber wurden drei für den Schulunterricht in Thüringen durch den dortigen NSDAP-Minister Wilhelm Frick⁷¹ empfohlene Schulgebete dargeboten; um es an einem Beispiel zu verdeutlichen:

66. Ebd.

67. S. Feder, Grundbesitz (wie Anm. 63), S. 12-18.

68. Ebd., S. 17f.

69. Ebd., S. 17.

70. Ebd. – Hervorhebung durch Kursivierung durch den Vf. dieses Beitrags.

71. Zu den Funktionen Fricks (1877-1946) s. Klee (wie Anm. 61), S. 166.

»Vater, in deiner allmächtigen Hand
Steht unser Volk und Vaterland.
Du warst der Ahnen Stärke und Ehr,
Bist unsere ständige Waffe und Wehr.
Drum mach uns frei von Betrug und Verrat
Macht uns stark zu befreiender Tat,
Gib uns des Heilands heldischen Mut,
Ehre und Freiheit sei höchstes Gut.
Unser Gelübde und Losung sei:
Deutschland, erwache! Herr, mach uns frei!«⁷²

Gott wird darin als Person adressiert, als »Vater im Himmel« angeredet. Die auf ihn bezogenen Aussagen sind aber durchaus nicht einfach als Explikationen des 1. Artikels des Credo einzuordnen – erst recht nicht, wenn in den weiteren Gebetstexten dem Glauben an eine »allmächtige Hand« der Glaube »an Volkstum und Vaterland, an der Ahnen Kraft und Ehr« gleichgeordnet wurde.⁷³ Und auch die Bitte um den heldischen Mut des Heilands steht quer zu dem sich in Leiden und Sterben hingebenden Christus, von dem die Evangelien zeugen und den auch das Credo zentral exponiert.

Mit Blick auf unsere Frage nach den politisch-ideologischen Rahmenbedingungen der Rede über Gott als Hintergrund der Reflexion über eine »Zwei-Reiche-Lehre« ist hinsichtlich der NSDAP zunächst festzuhalten, dass sie in ihrer Parteiprogrammatik mit einem Gottesbild operiert hat, das mit dem der Christenheit von vornherein nicht zur Deckung zu bringen war – allenfalls kann man sagen, dass der nationalsozialistische »Herrgott« als geschichtsmächtig auf das Ergehen des Volkes einwirken könnend dargestellt wurde:

»[D]u bist unsere Waffe und Wehr, du strafst unseres Landes Verrat | Und segnest der Heimat befreiende Tat.«⁷⁴

Eine nähere Aussage darüber, *wie* das Wirken Gottes mit dem Christusgeschehen im Zusammenhang stünde und in welchem Beziehungsgeflecht Gottes Reich und Gottes Herrschaft einerseits und die Ausübung von Macht durch Menschen in irdischen Reichen stehen könnten und sollten, wurde hier nicht erkennbar – wollte man nicht auf den Aspekt abheben, dass nach

72. Feder, Grundbesitz (wie Anm. 63), S. 17f.

73. Ebd., S. 18.

74. Ebd.

Aussage des NSDAP-Parteiprogramms der (deutsche) Mensch gerufen sei, letztlich aus eigener Kraft *das* zu schaffen, was ihm dann des liebenden Gottes Segen eintrage. Um es an Formulierungen aus zwei der präsentierten Schulgebete zu illustrieren:

»Ich glaube, daß diese Freiheit kommen wird durch die Liebe des Vaters im Himmel, wenn wir an unsere eigene Kraft glauben – und: Ich glaube, du [...] segnest der Heimat befreiende Tat.«⁷⁵

Für die weitere Entwicklung in den Jahren der nationalsozialistischen Herrschaft gilt es dann zu berücksichtigen, dass die NSDAP mit Nachdruck darauf beharrt hat, dass ihr Parteiprogramm unabänderlich sei: »Wir lehnen es ab, wie andere Parteien tun, aus Zweckmäßigkeitgründen unser Programm den sogenannten Verhältnissen anzupassen. Wir werden eben die Verhältnisse unserem Programm anpassen, indem wir die Verhältnisse meistern.«⁷⁶ Angesichts dieser Festlegung stellt sich die Frage, ob die NSDAP ihre im Parteiprogramm skizzierte religiöse Verortung durchgehalten hat.

Für Adolf Hitler selbst wird man das hinsichtlich seiner einschlägigen Äußerungen in öffentlichen Reden nur bejahen können. Zu deren festem Repertoire hat auch in den Jahren des Zweiten Weltkrieges noch die rhetorische Indienstnahme des »Herrgotts« bzw. (unpersönlich formuliert) der »Vorsehung« für die nationalsozialistische und die mit dieser in eins gesetzten deutschen Sache gehört. Dabei hat Hitler die schon in der Kommentierung des NSDAP-Parteiprogramms begegnende Figur, dass der Segen dieses »Herrgotts« demjenigen zuteil wird, der das Heft des Handelns selbst in die Hand nimmt, auf ganz einfache Nenner gebracht – etwa in dem am 3. September 1939 nach Kriegsausbruch an das deutsche Volk gerichteten Aufruf:

»Wenn unser Volk [...] seine höchste Pflicht erfüllt, wird uns auch jener Herrgott beistehen, der seine Gnade immer noch dem gegeben hat, der entsch[li]ossen war, sich selbst zu helfen.«⁷⁷

75. Ebd.

76. Vorwort zum 326.-350. Tausend, in: Feder, Programm (wie Anm. 62), S. 6. Im Original durch Kursivierung hervorgehoben.

77. Adolf *Hitler*: An das deutsche Volk! Berlin, 3. September 1939, in: ders.: Der großdeutsche Freiheitskampf. Reden Adolf Hitlers vom 1. September 1939 bis 10. März 1940, hrsg. von Philipp Bouhler, München 1941, S. 31-34; Zitat S. 34.

Und nach dem siegreichen Polenfeldzug sah er sich genau in dieser Gottesvorstellung bestätigt:

»Als Führer des deutschen Volkes und als Kanzler des Reiches kann ich in diesem Augenblick dem Herrgott nur danken, daß er uns in dem ersten schweren Kampf um unser Recht so wunderbar gesegnet hat, und ihn bitten, daß er uns und alle anderen den richtigen Weg finden läßt, auf daß nicht nur dem deutschen Volk, sondern ganz Europa ein neues Glück des Friedens zuteil wird!«⁷⁸

Hitler entwickelte dazu die Vorstellung von einem geschichtsmächtigen Wirken der Vorsehung, die den Menschen zu nutzende Handlungsspielräume eröffne – und sie dann, je nachdem, ob die Menschen die ihnen gegebene Chance ergriffen oder nicht, im weiteren geschichtlichen Ergehen dafür belohne oder strafe:

»Wir sind uns auch bewußt, wie sehr die Vorsehung uns geholfen hat. Sie hat uns dabei so viel ermöglicht. Sie hat unsere Pläne richtig gestalten lassen, und sie hat die Durchführung sichtbar gesegnet. Wir sind daher des Glaubens, daß die Vorsehung das, was geschah, so gewollt hat! Genau so wie ich Ihnen früher oft erklärte, daß die Niederlage des Jahres 1918 verdient war, für uns verdient, weil wir nicht die großen Siege richtig und würdig zu bewahren vermocht hatten.«⁷⁹

Man geht also nicht zu weit, wenn man formuliert, dass auch Hitler ein Regieren des von ihm angenommenen »Herrgotts« unterstellte – wesentlich allerdings vernehmlich in der Weise eines Reagierens auf das Tun oder Lassen der Menschen. Dieses Bild vom unmittelbar reagierend belohnenden oder bestrafenden Handeln der »Vorsehung« hat Hitler an Details des Verlaufs des Ersten Weltkriegs (aus deutscher Perspektive) entfaltet – in den Jahren von 1914 bis 1917 sei das Deutsche Reich »wie durch ein Wunder immer wieder gerettet worden: Deutschland hat staunenswerte Proben seiner Kraft gegeben. Es war ersichtlich von der Vorsehung gesegnet worden. Da aber wurde das deutsche Volk undankbar. Da begann es, statt im Vertrauen auf

78. Adolf Hitler: Rede am 6. Oktober 1939 in Berlin vor dem Reichstag, in: ders.: Der großdeutsche Freiheitskampf. Reden Adolf Hitlers vom 1. September 1939 bis 10. März 1940, hrsg. von Philipp Bouhler, München 1941, S. 67-100; Zitat S. 100.

79. Adolf Hitler: Rede am 8. November 1939 in München vor der alten Garde, in: ders.: Der großdeutsche Freiheitskampf. Reden Adolf Hitlers vom 1. September 1939 bis 10. März 1940, hrsg. von Philipp Bouhler, München 1941, S. 111-129; Zitat S. 127.

seine eigene Zukunft und damit auf seine eigene Kraft zu blicken, begann es zu vertrauen auf die Versprechungen anderer. Und endlich hat es sich in seiner Undankbarkeit gegen das eigene Reich, gegen die eigene Führung empört. Und da wendete sich dann die Vorsehung vom deutschen Volk ab.«⁸⁰

Der dem »Allmächtigen« zugeschriebene reaktive Modus des Handelns (man könnte aus der menschlichen Perspektive auch von einem einfachen Tun-Ergehen-Zusammenhang sprechen) wurde dabei durchweg auf das Volksganze bezogen – das Individuum als solches spielte letztlich keine Rolle, auch wenn Hitler sich selbst als im Dienst der Vorsehung stehend, ja geradezu als deren Werkzeug darstellte:

»Ermessen Sie mein eigenes Glücksgefühl, daß mich die Vorsehung berufen hat, das zu verwirklichen, was die besten Deutschen alle ersehnten.«⁸¹

Aber dies wurde sofort wieder untergeordnet unter das (angeblich) von der »Vorsehung« gewirkte Ergehen des Volkes insgesamt:

»Ich habe als Nationalsozialist nichts anderes kennengelernt als Arbeit, Kampf, Sorgen, Mühen. Ich glaube, unserer Generation [!] hat die Vorsehung nichts anderes bestimmt. Wir wollen deshalb uns dieser Vorsehung gegenüber nicht undankbar benehmen. [...] Ich habe niemals beklagt, daß die Vorsehung uns etwa Unrecht getan hätte. Ich habe im Gegenteil immer die Auffassung vertreten, wir haben nur das von der Vorsehung quittiert bekommen, was wir letzten Endes selbst uns verdient hatten.«⁸²

Und weil es sich nicht gezieme, undankbar gegenüber der Vorsehung zu sein, fehlte bei Hitler auch nicht die Ausformung des Bezuges zu dieser Gottheit durch dezidierte Anrufung des »Allmächtigen« – etwa aus Anlass des Jahreswechsels:

»Für das kommende Jahr wollen wir den Allmächtigen, der uns im vergangenen so sichtlich unter seinen Schutz genommen hat, bitten, uns wieder seinen Segen zu

80. Adolf *Hitler*: Rede des Führers am 30. Januar 1940 im Sportpalast Berlin, in: ders.: *Der großdeutsche Freiheitskampf. Reden Adolf Hitlers vom 1. September 1939 bis 10. März 1940*, hrsg. von Philipp Bouhler, München 1941, S. 139-157; Zitat S. 155.

81. Adolf *Hitler*: Rede am 19. September 1939 im Artushof zu Danzig, in: ders.: *Der großdeutsche Freiheitskampf. Reden Adolf Hitlers vom 1. September 1939 bis 10. März 1940*, hrsg. von Philipp Bouhler, München 1941, S. 41-62; Zitat S. 61.

82. Hitler, Rede 30. Januar 1940 (wie Anm. 80), S. 155f.

schenken und uns zu stärken in der Erfüllung unserer Pflicht!«⁸³

Aus Anlass des 20. Jahrestages der Verkündung des Parteiprogramms der NSDAP hat Hitler dann am 24. Februar 1940 in München das Bild einer enormen Erfolgsgeschichte des Nationalsozialismus entworfen, die unter ungeheurem Einsatz ein anderes, durchorganisiertes Volk habe entstehen lassen, das nun (auch militärisch) bestens in der Welt dastehe.⁸⁴ Wie die meisten seiner Reden, so legte Hitler auch diese so an, dass er kurz vor dem Abschluss, an der rhetorischen Klimax, auf das Wirken des »Herrgotts« abhob:

»Im übrigen glaube ich nun eines: Es gibt einen Herrgott. Dieser Herrgott schafft die Völker. Er gibt grundsätzlich allen Völkern das gleiche Recht. [...] Je tapferer wir waren, um so mehr kam auch der Segen der Vorsehung. Und auch in den letzten sechs Jahren hat die Vorsehung uns immer begleitet. Denn glauben Sie mir, der eine heißt es Glück, der andere anders, aber ohne diese letzte Zustimmung kann man ja die großen Werke nicht vollbringen. Und ich habe ja gerade vor wenigen Monaten wieder auch persönlich im tiefsten Sinne das Walten einer Vorsehung gefühlt, die die Menschen begleitet und ihnen die Aufgaben stellt. Diesen Aufgaben dienen wir. [...] Die Vorsehung hat bisher diesen Kampf gesegnet, tausendfältig gesegnet. Würde sie das getan haben, wenn es ihre Absicht wäre, nun plötzlich diesen Kampf zu unseren Ungunsten ausgehen zu lassen? Ich glaube hier an eine höhere und an eine ewige Gerechtigkeit. Sie wird dem zuteil, der sich dieser Gerechtigkeit würdig erweist. Das war mein Glaube, mit dem ich zum erstenmal hier heraufgetreten bin vor 20 Jahren, damals als ein ganz Namenloser, Unbekannter. [...] Und auch heute habe ich diesen Glauben, und mit mehr Recht noch als früher, denn mehr als Wunderbares hat seitdem die Vorsehung an uns getan. Und ich kann Sie alle nur bitten: Fassen Sie diesen Glauben als alte Nationalsozialisten nur recht stark. Es kann nicht anders sein, wir müssen siegen und werden daher auch siegen!«⁸⁵

Und mit Blick auf die Kriegssituation brachte Hitler diese Rede dann gar noch mit einem Rekurs auf Martin Luther zum Abschluss:

83. Adolf *Hitler*: An die Wehrmacht! Berlin, 31. Dezember 1939, in: ders.: Der großdeutsche Freiheitskampf. Reden Adolf Hitlers vom 1. September 1939 bis 10. März 1940, hrsg. von Philipp Bouhler, München 1941, S. 136.
84. So Adolf *Hitler*: Rede am 24. Februar 1940 in München, in: ders.: Der großdeutsche Freiheitskampf. Reden Adolf Hitlers vom 1. September 1939 bis 10. März 1940, hrsg. von Philipp Bouhler, München 1941, S. 159-179; siehe S. 173-177.
85. Ebd., S. 178f.

»Und wenn der Feind um uns herum noch so droht und noch so drängt, es ist nicht schlimmer, als es einmal war. Das haben unsere Vorfahren so oft auch erdulden müssen. Da müssen wir uns dann wirklich zu einem großen Bekenntnis eines gewaltigen Deutschen durchringen: ›Und wenn die Welt voll Teufel wär, es muß uns doch gelingen!«⁸⁶

Hitler hat auch bei diesem an wirklich prominenter Stelle, sonst aber nicht begegnenden Rekurs auf die dritte Strophe von Luthers Choral »Ein feste Burg ist unser Gott« den Christusbezug *nicht* hergestellt – und er hat in seinem Zitat auch die der dritten Strophe vorangehende zweite Strophe ausgeblendet:

»Mit unsrer Macht ist nichts getan, | wir sind gar bald verloren; | es streit' für uns der rechte Mann, | den Gott hat selbst erkoren. | Fragst du, wer der ist? | Er heißt Jesus Christ, | der Herr Zebaoth, | und ist kein andrer Gott, | das Feld muss er behalten.«⁸⁷

Die Zuversicht »Es muss uns doch gelingen« baut bei Luther unzweifelhaft auf Christus – bei Hitler aber auf die eigene Aktion, Stärke und Kraftentfaltung des Menschen. Der nationalsozialistische, im geschichtlichen Ergehen der Völker Lohn und Strafe verteilende »Herrgott« stellt sich auf die Seite des Starken – der in Christus sich offenbarende Gott, von dem die Christenheit zeugt und zu dem sie sich bekennt, tritt auf die Seite derer, mit deren Macht »nichts getan« ist.

Von Ansätzen zu einer »Zwei-Reiche-Lehre« im lutherischen Sinne oder auch nur von einzelnen Elementen einer solchen kann mit Blick auf die für den Nationalsozialismus charakteristische Gottesvorstellung also schon deshalb keine Rede sein, weil diese sich grundlegend von der Gottesvorstellung der Christenheit unterscheidet. Und selbst wenn man darüber hinwegsehen wollte und sich darauf beschränkte, in der nationalsozialistisch dem »Herrgott« zugeschriebenen Geschichtsmächtigkeit eine »Strukturähnlichkeit« zu der in christlicher Theologie verwurzelten Rede von Gott als dem Schöpfer und Erhalter des Lebens wahrzunehmen, so entbehrt die nationalsozialistische Rede vom »Allmächtigen« doch einer mit klaren Konturen ausgestatteten Aussage über das Ziel der Begegnung dieses »Herrgottes« mit den Menschen, über dessen Anrede an sie insgesamt, und insbesondere auch über den Anspruch und die Verheißung der Gottesbegegnung mit dem Einzelnen – und

86. Ebd., S. 179.

87. Evangelisches Gesangbuch Nr. 362,2.

der dadurch konstituierten Verantwortlichkeit. An dem »Reich Gottes« – auch seines »Herrgotts« – hat der Nationalsozialismus nicht das geringste Interesse entwickelt. Der Horizont für Glauben und Leben derer, die dem »Herrgott« glauben, bleibt durch und durch diesseitig bestimmt: Der »gerechte« »Herrgott« lohnt und straft kurzfristig kollektiv das Volksganze – und der Einzelne bleibt in Letzterem auf Gedeih und Verderb eingebunden. Insofern entfällt auch logisch zwingend eine Reflexion darüber, ob es voneinander abzuhebende »geistliche« und »weltliche« Bereiche geben könnte, die für die Wirklichkeit des Lebens des Glaubenden eine voneinander zu unterscheidende Rolle spielen könnten oder müssten. Denn des »Herrgotts« Reich ist von *dieser* Welt – es entbehrt deutlich einer eschatologischen Komponente.

b) Die Umsetzung der Gottesvorstellung in der nationalsozialistischen Feierkultur

Par excellence kommt die durch und durch auf das Diesseits gerichtete Orientierung des Nationalsozialismus auch in der in den Jahren des Zweiten Weltkriegs mehr und mehr entwickelten eigenständigen Feierkultur zum Ausdruck. Besonders im Kontext des Abschieds von Verstorbenen tritt dies zum Vorschein – wenn etwa als »Lesegut« für die Feier des Heldengedenktages 1942 als »Vermächtnis der Gefallenen« folgende Perspektive dargeboten wird:

»Wir gehen als Pflüger durch unsre Zeit;
wir machen den Acker zur Frucht bereit
Und säen in heilige Erden.
Es wachsen die Saaten, die Ernte ist weit.
Doch über unsre Vergänglichkeit
Wandert das deutsche Werden.

[...]

Wir schauen die Erben von unserem Blut,
In denen Wille und Zukunft ruht,
Und schauen auf ihre Saaten.
Wir hüten die deutsche Gläubigkeit:
Denn über unsre Vergänglichkeit
Wachsen neue Taten.«⁸⁸

88. Hermann Roth: Wir gehen als Pflüger durch unsre Zeit, in: Vermächtnis der Gefallenen, in: Hermann Liese: Die neue Gemeinschaft. Das Parteiarchiv für nationalsozialistische Feier- und Freizeitgestaltung. Herausgegeben vom Hauptkulturamt in der

Dies fügt sich bruchlos dazu, dass Hitler schon auf der Kulturtagung der NSDAP im Jahr 1938 allem Reflektieren über Jenseitiges eine klare Absage erteilt hatte:

»Der Nationalsozialismus ist eine kühle Wirklichkeitslehre schärfster wissenschaftlicher Erkenntnisse und ihrer gedanklichen Ausprägung. Indem wir für diese Lehre das Herz unseres Volkes erschlossen haben und erschließen, wünschen wir nicht, es mit einem Mystizismus zu erfüllen, der außerhalb des Zweckes und Zieles unserer Lehre liegt. [...] Das Einschleichen mystisch veranlagter, okkulter Jenseitsforscher darf daher in der Bewegung nicht geduldet werden. An der Spitze unseres Programms steht nicht das geheimnisvolle Ahnen, sondern das klare Erkennen und damit das offene Bekenntnis.«⁸⁹

Träger der nationalsozialistischen kasualen »Lebensfeiern« sollten daher in erster Linie die Familien sein⁹⁰ und eine zentrale Bedeutung in den Lebensfeiern das Überbringen eines Führerwortes durch Blockleiter oder Ortsgruppenleiter der NSDAP gewinnen.⁹¹ Dabei wurde das Leben der Einzelnen (bei Geburt, Hochzeit oder Tod) bewusst nicht in den Kontext einer Gabe und Verheißung Gottes (oder auch nur des »Herrgottes«) gestellt, sondern in die Reihe der Ahnen einbeschrieben:

Reichspropagandaleitung und dem Amt Volkskunde und Feiergusaltung der Dienststelle des Beauftragten des Führers für die Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Schulung und Erziehung der NSDAP, München 1942, S. 74; s. auch ebd., S. 69.

89. [Adolf Hitler:] [Auszug aus:] Rede des Führers auf der Kulturtagung 1938, in: Hermann Liese: Die neue Gemeinschaft. Das Parteiarchiv für nationalsozialistische Feier- und Freizeitgestaltung. Herausgegeben vom Hauptkulturamt in der Reichspropagandaleitung und dem Amt Volkskunde und Feiergusaltung der Dienststelle des Beauftragten des Führers für die Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Schulung und Erziehung der NSDAP, München 1942, S. 274. Erster und letzter Satz des Zitats im Original durch Kursivierung hervorgehoben.
90. S. dazu E[...] *Kentmann*: Die Familie als Trägerin der Lebensfeier, in: Hermann Liese: Die neue Gemeinschaft. Das Parteiarchiv für nationalsozialistische Feier- und Freizeitgestaltung. Herausgegeben vom Hauptkulturamt in der Reichspropagandaleitung und dem Amt Volkskunde und Feiergusaltung der Dienststelle des Beauftragten des Führers für die Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Schulung und Erziehung der NSDAP, München 1942, S. 277-280.
91. Die »Ehrung« in den Lebensfeiern, in: Hermann Liese: Die neue Gemeinschaft. Das Parteiarchiv für nationalsozialistische Feier- und Freizeitgestaltung. Herausgegeben vom Hauptkulturamt in der Reichspropagandaleitung und dem Amt Volkskunde und Feiergusaltung der Dienststelle des Beauftragten des Führers für die Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Schulung und Erziehung der NSDAP, München 1942, S. 280-281.

»Wenn ein Kind geboren ist, so sind in ihm die Vorfahren wieder gegenwärtig. Es kann dessen in einem Lied gedacht werden, wenn z[um] Beispiel gesungen wird:

›Ihm ist auf langen Bahnen
von vielen, vielen Ahnen
ein Erbe überkommen,
es zu bewahren stark und rein.«⁹²

Auch im Kontext der Eheschließung wurde eine Orientierung auf das Diesseits nicht nur unterstrichen durch ein durch Handschlag bekräftigtes Gelöbnis der Trauzeugen (!) gegenüber den Frischvermählten *in guten und schlechten Tagen*,⁹³ sondern auch durch in Vorschlag gebrachte Liedstrophen wie:

»2. Nicht zu den Sternen sollt ihr beten,
tief in euch liegt euer Los –
könnt ihr aus euch selber treten,
sind auch eure Sterne groß.«⁹⁴

Und bei der Bestattung wurde mit Worten von Georg Stammer⁹⁵ über der offenen Gruft die Perspektive eröffnet:

»Und nun zum letzten Abschied, Kamerad, | schau her: die deutsche Erde treibt die Saat, | zu der auch deine Arbeit uns gewiesen. | Sie wird dich mütterlich in ihre

92. Ahnenverehrung bei den Lebensfeiern, in: Hermann *Liese*: Die neue Gemeinschaft. Das Parteiarchiv für nationalsozialistische Feier- und Freizeitgestaltung. Herausgegeben vom Hauptkulturamt in der Reichspropagandaleitung und dem Amt Volkskunde und Fei ergestaltung der Dienststelle des Beauftragten des Führers für die Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Schulung und Erziehung der NSDAP, München 1942, S. 281-282; Zitat S. 281.
93. Beispiel einer Hochzeitsfeier (1), in: Hermann *Liese*: Die neue Gemeinschaft. Das Parteiarchiv für nationalsozialistische Feier- und Freizeitgestaltung. Herausgegeben vom Hauptkulturamt in der Reichspropagandaleitung und dem Amt Volkskunde und Fei ergestaltung der Dienststelle des Beauftragten des Führers für die Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Schulung und Erziehung der NSDAP, München 1942, S. 298-302; Zitat S. 302.
94. Ebd.
95. Pseudonym des schwäbischen Schriftstellers Ernst Emanuel Krauss; Näheres zu Lebensweg und Werk s. bei Albrecht *Wacker/Horst Roller*: Reformier, Dichter, Volkserzieher: Ernst Emanuel Kraus (1872-1948) alias Georg Stammer aus Stammheim bei Calw, in: Schwäbische Heimat 64, 2013, S. 327-333.

Arme schließen.«⁹⁶

Auch wenn »Glauben« in der nationalsozialistischen Bewegung (wie in der Christenheit) wesentlich mit »Vertrauen« gleichgesetzt worden ist und ihm zugetraut wurde, dass er »Berge versetzt«,⁹⁷ so wurde doch dessen Gegenstand bzw. Gegenüber grundlegend anders als in der Christenheit bestimmt.

c) *Der nationalsozialistische Umgang mit den Kirchen als Repräsentanten einer konträren Gottesvorstellung*

Als Folge des nationalsozialistischen Anspruchs, alle gesellschaftlichen Lebensbereiche in die eigene weltanschauliche Konzeption einzupassen und mit ihr gleichzuschalten, konnte ein Konflikt mit den Kirchen nicht ausbleiben. In wie gravierendem Maße dies zu kirchenpolitischen Auseinandersetzungen in den evangelischen Landeskirchen führte, ist durch eine Vielzahl von Untersuchungen mit deutschlandweitem wie mit regionalem und lokalem Fokus bekannt und bedarf hier keiner erneuten Darlegung. In diesen Arbeiten wird in aller Regel nachgezeichnet, in welcher Weise man sich kirchlich – mehr oder weniger ausgeprägt – den Versuchen zur institutionellen Gleichschaltung widersetzt hat bzw. inwieweit man sich auch in ideologische Setzungen des Nationalsozialismus gefügt hat, ja sie kirchlich zu adaptieren willens war – und inwieweit dabei die auch bei Martin Luther begegnenden Gedanken über die beiden Regierweisen Gottes angemessen oder aber doch in einer zu kurz greifenden, verzeichnenden Form zum Tragen gebracht worden sind.

96. Beispiel einer Totenfeier (3), in: Hermann Liese: Die neue Gemeinschaft. Das Parteiarchiv für nationalsozialistische Feier- und Freizeitgestaltung. Herausgegeben vom Hauptkulturamt in der Reichspropagandaleitung und dem Amt Volkskunde und Fei ergestaltung der Dienststelle des Beauftragten des Führers für die Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Schulung und Erziehung der NSDAP, München 1942, S. 398-399; Zitat S. 399.
97. S. dazu das Schlusskapitel »Der Sieg des Glaubens!«, in: Philipp Bouhler (Hrsg.): Kampf um Deutschland. Ein Lesebuch für die deutsche Jugend, 1201.-1250. Tausend, Berlin 1941, S. 105-107; Zitat S. 106. Ebd., S. 107: »Aber die Grundlage des nationalsozialistischen Staates ist das Vertrauen. [...] Es gibt in der Welt keinen Staat, der wir [!] das Deutsche Reich Adolf Hitlers auf solchen festen Grundpfeilern ruht, wie es Liebe und Treue zum Führer und ein blindgläubiges Vertrauen zu seinen Maßnahmen und Entscheidungen sind.«

Wie aber sah man seitens des nationalsozialistischen Staates dessen Aufgabe gegenüber den Kirchen? Angesichts der nationalsozialistischen Vorstellung von einer unbedingt – nicht zuletzt um des sonst möglicherweise ausbleibenden Segens und Lohnes durch den »Herrgott« willen – herzustellenden Einheit im Volk ist der nationalsozialistisch erhobene Kontroll- und Aufsichtsanspruch über die Kirchen und deren Wirken jedenfalls sofort einsichtig. Hinsichtlich der römisch-katholischen Kirche ließ sich der erwünschte Aufsichtsanspruch durch das schon im Juli 1933 abgeschlossene Reichskonkordat realisieren, im Hinblick auf die evangelischen Landeskirchen gelang der Versuch, sie unmittelbar kirchlich-institutionell nationalsozialistisch-deutschchristlich gleichzuschalten, indes nur partiell. Nach dem faktischen Scheitern dieses Versuchs wurde dann staatlicherseits am 16. Juli 1935 das Reichsministerium für die kirchlichen Angelegenheiten eingerichtet.⁹⁸ Die 1940 durch den in diesem Ministerium als Referent tätigen Landgerichtsrat Werner Haugg vorgelegte Veröffentlichung, in der er die Tätigkeit dieses Ministeriums detailliert beschrieben hat, ist angesichts unseres Frageinteresses höchst aufschlussreich, weil in ihr Aufgabe und Selbstverständnis des Ministeriums im Kontext der staatlichen Realisierung der nationalsozialistischen Politik charakterisiert worden ist.⁹⁹

Schon im einleitenden Abschnitt über die »Entwicklung und Geschichte« des Ministeriums hat Haugg unumwunden dargelegt, dass »auf dem wichtigen Gebiet der staatlichen Aufsicht in Kirchenangelegenheiten zuvor nirgends eine wirklich umfassende Zuständigkeit« bestanden habe.¹⁰⁰ Außerdem hätten »die in größerem Umfang vor sich gehende Neuordnung des religiösen Lebens in Deutschland sowie die zunehmenden Auseinandersetzungen zwischen Staat und Kirche oftmals schnelle und klare Entscheidungen von großer kirchenpolitischer Bedeutung und Tragweite auf diesem gerade vom Standpunkt eines verantwortungsbewußten Staates aus besonders wichtige[n] Gebiet erfordert.«¹⁰¹ Aufgabe des Reichsministeriums für die kirchlichen Angelegenheiten sei die »Sicherung der religiösen Freiheit im Großdeutschen Reiche«.¹⁰² Bei dieser Beschreibung wurde zwar die aus der Weimarer Reichsverfassung (ohne diese aber namentlich zu erwähnen!)

98. Zum Wirken des Reichskirchenministeriums s. die Untersuchung von Heike *Kreutzer*: Das Reichskirchenministerium im Gefüge der nationalsozialistischen Herrschaft, Düsseldorf 2000 (Schriften des Bundesarchivs 56).

99. Werner *Haugg*: Das Reichsministerium für die kirchlichen Angelegenheiten, Berlin 1940 (Schriften zum Staatsaufbau 44).

100. Ebd., S. 5.

101. Ebd., S. 6.

102. Ebd., S. 7.

stammende grundlegende Aussage aufgenommen, dass keine Staatskirche bestehe, im Übrigen aber darauf abgehoben, dass das »Verhältnis von Staat und Kirche [...] in Großdeutschland in erster Linie durch Artikel 24 des Parteiprogramms [der NSDAP] und seine Ausführungsbestimmungen« bestimmt sei; die Übernahme der Macht durch Adolf Hitler bedeute »auch hier den Beginn einer völlig neuen Entwicklung«. ¹⁰³

Diese wurde dann in einer ausgesprochen ambivalenten Weise beschrieben. Einerseits wurde unterstrichen, dass die den Staat tragende nationalsozialistische Bewegung »von Anfang an das Prinzip religiöser Duldsamkeit« verkündet habe, so dass der Staat auf die »bekenntnismäßige Sphäre« der Kirchen und Religionsgesellschaften keinen Einfluss nehme: »Die Religionsfrage unterliegt demnach der persönlichen Entscheidung des einzelnen Menschen.« ¹⁰⁴ Und das habe zur Folge, dass »im Rahmen« der jeden Volksgenossen verpflichtenden Grundsätze der nationalsozialistischen Weltanschauung verschiedene religiöse Bekenntnisse bestehen könnten; dementsprechend wurde auch darauf verwiesen, dass »volle Kultusfreiheit« bestehe und die ungestörte Religionsausübung unter staatlichem Schutz stehe. ¹⁰⁵ Um so weniger glatt fügt sich andererseits in diese Darstellung aber die Bemerkung, dass auch dann, wenn der Nationalsozialist »nicht religionslos« sei, er dennoch nicht gezwungen sei, »an bestimmte kirchliche Dogmen zu glauben«. ¹⁰⁶ Damit reklamierte der Nationalsozialismus (wenn auch verhalten) für sich auch eine das Religiöse berührende Dimension – die aber nicht näher expliziert, sondern in die schiere Feststellung verpackt wurde:

»Auf dem Gebiet der Politik und der Weltanschauung beansprucht der Staat die alleinige Führung für sich.« ¹⁰⁷

Diese nationalsozialistische weltanschauliche Führungsrolle wurde durch weitere Ansprüche und Abgrenzungen geltend gemacht:

»Er [der Staat] duldet nicht, daß die Religionsgesellschaften in irgend einer Weise auf die politische und weltanschauliche Gestaltung der deutschen Verhältnisse Einfluß zu nehmen versuchen.« ¹⁰⁸

103. Ebd., S. 11.

104. Ebd.

105. Ebd., S. 12.

106. Ebd., S. 11.

107. Ebd., S. 12.

108. Ebd.

»Den Religionsgesellschaften ist die Verwendung von allen in der Partei gebrauchten Amtsbezeichnungen und Symbolen verboten.«¹⁰⁹

Und nicht zuletzt:

»Geistliche sollen nicht Mitglieder der politischen Bewegung und ihrer Gliederungen sein. Ämter in der Partei und Ämter im Dienste der Religionsgesellschaften sind grundsätzlich unvereinbar.«¹¹⁰

Mit diesen Unvereinbarkeitsklauseln reklamierte das nationalsozialistische Staatswesen für sich selbst ebensolche Rechte auf innere Selbstbestimmung, wie sie sonst den Kirchen eingeräumt waren. Und darüber hinaus war man seitens des Staates auch nicht willens, die Kirchen unangetastet zu lassen – formulierte man doch ihnen gegenüber geradezu einen staatlichen Erziehungsauftrag:

»Gemeinschaftssinn und gesamtdeutsches Verantwortungsbewußtsein, Wehr- und Einsatzbereitschaft, Rasseerkenntnis und Ordnung gilt es heute besonders bei den Kirchen zu wecken und zu fördern. Das ist bei der oft genug beobachteten eigenartigen ideologischen Haltung der Kirchen eine mühsame und schwierige Aufgabe. Die aus der Vergangenheit stammenden Schäden liberalistischer Kirchenpolitik sind noch vielfach offensichtlich, und die Kirchen haben die ganze Tiefe und Weite der umfassenden revolutionären Umwälzung durch die Idee und Tat des Führers nicht immer richtig verstanden.«¹¹¹

Mit Blick auf die evangelische Kirche fanden dort wahrgenommene antijüdische Haltungen eine besondere, positive Hervorhebung:

»Sie sieht den unheilvollen politischen und geistigen Einfluß, den das Judentum zu allen Zeiten auf die Völker und die christlichen Kirchen gehabt hat, und sie hat die Aufgabe, dem deutschen Menschen die Botschaft von der Offenbarung Gottes in Christus so zu verkündigen, wie sie für deutsche Menschen verständlich ist.«¹¹²

109. Ebd.

110. Ebd.

111. Ebd., S. 16.

112. Ebd., S. 17.

Wie sehr sich das Reichskirchenministerium den Kirchen nicht nur beigeordnet, sondern – in deren Belange eingreifend – als Aufsicht übergeordnet verstand, lässt eine Bemerkung in Hauggs Darstellung zu dem etwa 400.000 Hektar umfassenden Grundvermögen der evangelischen Landeskirchen in Deutschland deutlich werden: Seitens des Ministeriums werde in »zunehmendem Maße« dafür Sorge getragen, »daß dieser deutsche Grund und Boden den Gesamtbelangen des Volkes nutzbar gemacht wird« – und dazu werde »jede Spekulation mit Grund und Boden durch die Religionsgesellschaften unterbunden und die allmähliche endgültige Rücküberführung in Bauernhand gesichert«. ¹¹³ War dies anders als die Ankündigung einer künftigen Enteignung des kirchlichen Grundbesitzes zu verstehen?

d) *Eine Zusammenfassung*

Die nationalsozialistischerseits mit der Materie der Formulierung eines Gottesbezuges exponiert Befassten entbehrten eines Studiums der Theologie. Dass in ihrem gesellschaftlichen und politisch-ideologischen Kontext eine (wie auch immer im Detail ausgeformte) »Zwei-Reiche-Lehre« keine greifbare Rolle gespielt hat, kann kaum überraschen. Dennoch kam ihnen bzw. den Institutionen, in denen sie tätig wurden, ein maßgeblicher Einfluss auf die Ausformung der im Nationalsozialismus entwickelten Haltung zu den Fragen der Religion in der Gesellschaft überhaupt wie für die Ausformung des Verhältnisses des nationalsozialistisch bestimmten Staatswesens zu den Kirchen zu.

Das »eine« Reich beanspruchte – aus der Perspektive seiner Ideologie völlig folgerichtig – eine Vorordnung seiner Anliegen in allen Lebensbereichen. Ein Raum, in dem man sich konkurrierenden Autoritäten für die Orientierung und Gestaltung des eigenen Lebens verpflichtet sah, fügte sich zur Konzeption des *einen* Reiches unter dem *einen* Führer nicht. Den bestehenden Kirchen und Religionsgesellschaften wurde daher nur eine zum Gesellschaftsganzen randständige Existenz zugebilligt – ihr Aktionsradius sollte mehr und mehr beschränkt werden auf Bereiche, die man für die Lebensgestaltung in der Gesamtgesellschaft für letztlich unerheblich hielt – den »Kult«. In der nüchtern-feststellenden Diktion des Reichskirchenministeriums von 1940 wurde das so formuliert:

113. Ebd., S. 20.

»Das allgemeine öffentliche Leben ist weitgehend entkonfessionalisiert. Damit wird die Kirche auf das Gebiet beschränkt, das allein ihrem Aufgabenkreis entspricht.«¹¹⁴

Dass man nationalsozialistisch zu diesem kirchlichen Wirkungsfeld weder eine alle Lebensbereiche umfassende Kinder- und Jugendarbeit rechnete noch eine eigenständig in der Gesellschaft wahrgenommene diakonisch-soziale Arbeit, war durch entsprechende Regelungen in dem mit dem Heiligen Stuhl geschlossenen Reichskonkordat und durch die Überführung der evangelischen Jugendarbeit in die Hitlerjugend schon seit dem ersten Jahr der nationalsozialistischen Regierung des Deutschen Reiches klar – und eine Reihe von Bemerkungen in der Aufgabenbeschreibung des Reichskirchenministeriums von 1940 unterstreicht diese Zielsetzung, die Kirchen möglichst weit an den Rand des öffentlichen Lebens zu verweisen:

»Versammlungen der Religionsgesellschaften sollen in der Regel nur in deren eigenen Räumlichkeiten stattfinden.«¹¹⁵

Die (nationalsozialistisch ausgeübte) Aufsicht über das kirchliche Presse- und Musikwesen treffe »Vorsorge, daß Übergriffe in das politische und weltanschauliche Gebiet unterbleiben«.¹¹⁶ Und hinsichtlich des Wirkens der Inneren Mission wurde unterstrichen, dass »die Arbeit des Ministeriums weitgehend darauf gerichtet [sei], die Kirche auf ihre Einordnungspflicht und ihre Mitarbeit bei den lebenswichtigen Aufgaben der NSV. zu verweisen«.¹¹⁷

Eine noch klarere, allerdings nicht öffentlich bekanntgemachte Kontur gewann die nationalsozialistische Konzeption in den ebenfalls im Jahr 1940 entworfenen »13 Punkten« für die künftige Rechtsstellung der Kirchen und Religionsgesellschaften im Reichsgau Wartheland.¹¹⁸ Und welche Bedeutung

114. Ebd., S. 12.

115. Ebd., S. 14.

116. Ebd.

117. Ebd., S. 20.

118. Abgedruckt bei: Joachim *Beckmann*: Der Kirchenkampf, Gladbeck 1952, S. 50f. – In den 13 Punkten war unter anderem konzipiert: »1. Es gibt keine Kirchen mehr im staatlichen Sinne, nur religiöse Kirchengesellschaften im Sinne von Vereinen. [...] 4. Es bestehen keine Beziehungen mehr zu Gruppen außerhalb des Gaues, auch keine rechtlichen, finanziellen oder dienstlichen Bindungen an die Reichskirche. 5. Mitglieder können nur Volljährige durch schriftliche Beitrittserklärung werden. [...] Wer vom Altreich neu in den Warthegau zieht, muß sich auch schriftlich erst neu eintragen las-

Adolf Hitler dem Christentum für die Zukunft beimaß, hatte er bereits im Frühjahr 1934 gegenüber den evangelischen Landesbischöfen Hans Meiser und Theophil Wurm unverblümt ausgesprochen:

»Das deutsche [Volk] hat viele hundert[,] tausend Jahre vor Christus ohne das Christentum existiert und wird auch weiter leben, wenn das Christentum verschwunden ist.«¹¹⁹

An einer differenziert beschriebenen und für die Lebensgestaltung im Ganzen wie im Einzelnen maßgeblichen Verantwortlichkeit des Menschen vor Gott, wie sie wesentliches Charakteristikum einer (wie auch immer im einzelnen konturierten Ausformung einer) Zwei-Reiche-Lehre ist, bestand nationalsozialistischerseits keinerlei Interesse, und es war dafür folgerichtig auch kein Raum zur Entfaltung und Gestaltung einer solchen Verantwortlichkeit im nationalsozialistischen Kontext des Lebens vorgesehen.

sen. 6. Alle konfessionellen Untergruppen sowie Organisationen (Jugendgruppen) sind aufgehoben und verboten. 7. Deutsche und Polen dürfen nicht mehr zusammen in einer Kirche sein (Nationalitätenprinzip). [...] 9. Es dürfen außer dem Vereinsbeitrag keine finanziellen Zuschüsse geleistet werden. [...] 11. Sie [die Vereine] dürfen sich ferner nicht in der Wohlfahrtspflege betätigen. Dies steht einzig und allein der NSV zu. 12. Alle Stiftungen und Klöster werden aufgelöst, da diese der deutschen Sittlichkeit und der Bevölkerungspolitik nicht entsprechen. 13. In den Vereinen dürfen sich Geistliche nur aus dem Warthegau betätigen. Dieselben sind nicht hauptamtlich Geistliche, sondern müssen einen Beruf haben.«

119. Hitler hatte ausgeführt: »Das Christentum wird aus Deutschland ebenso verschwinden wie aus Rußland. Die Konfessionen haben weder die Französische Revolution, noch den Bolschewismus, noch den Marxismus, noch die Revolution von 1918 verhindern können. Er [Hitler] habe der evangelischen Kirche die größten Chancen gegeben. Wenn die Kirche sie nicht nütze, das Volk wird nicht zugrundegehen. Etwas anderes ist die Frage, ob die Institution der Kirche darüber nicht zerbricht.« S. Hans Meiser: Verantwortung für die Kirche. Stenographische Aufzeichnungen und Mitschriften von Landesbischof Hans Meiser 1933-1955, Bd. 1: Sommer 1933 bis Sommer 1935, Bearb. von Hannelore Braun und Carsten Nicolaisen, Göttingen 1985 (AKZ A 1), S. 250f.

4. Zur Bandbreite der Positionierungen zu der von der nationalsozialistischen Ideologie geprägten Religionspolitik in evangelischen Kirchen

Umso höher zu veranschlagen ist es angesichts dessen, dass eine Reflexion über diesen Fragenkomplex im Bereich der evangelischen Landeskirchen differenziert geführt worden ist und dann auch ihren Niederschlag gefunden hat – in der Barmer Theologischen Erklärung von 1934, aber – und für unseren Fragezusammenhang von wohl noch größerem Interesse – nach langem synodalen Vorlauf dann auch in der Beschlussfassung der letzten altpreußischen Bekenntnissynode in Breslau im Oktober 1943. Sie konkretisierte unter der Perspektive der in fast einem Jahrzehnt nationalsozialistischer Herrschaft in Deutschland gemachten Erfahrungen und den bedrückenden Umständen des »totalen Krieges« in der zweiten Hälfte des Zweiten Weltkriegs, was in der 5. These der Barmer Theologischen Erklärung noch ganz unspezifisch formuliert war:

»Sie [die Kirche] erinnert an Gottes Reich, an Gottes Gebot und Gerechtigkeit und damit an die Verantwortung der Regierenden und Regierten.«¹²⁰

Damals war auch der tragende Grund noch ganz allgemein formuliert worden: »Sie vertraut und gehorcht der Kraft des Wortes, durch das Gott alle Dinge trägt.«¹²¹ In dem Wort, das die altpreußische Bekenntnissynode zum Buß- und Bettag 1943 an die Gemeinden richtete, wurde nun unzweideutig ein dem totalen Anspruch des nationalsozialistischen Reiches und seiner Weltanschauung vorgeordneter Anspruch der Geltung der Gebote Gottes geltend gemacht:

»Wir dürfen Gottes Wort nicht verkehren, das Heilsame nicht unheilvoll, das allein Wahre nicht dumm und falsch nennen lassen. Wir dürfen nicht menschliche Gesetze und Ordnungen verherrlichen, als wären sie Gottes Werk. Die Kirche darf sich das Recht nicht nehmen lassen, Gottes heilige Gebote zu predigen.«¹²²

120. Barmer Theologische Erklärung, 5. These, in: Heimbucher/Weth (wie Anm. 51), S. 41.

121. Ebd.

122. S. Wilhelm Hüffmeier/Jürgen Kampmann (Hrsg.): »Du sollst nicht töten« – Gottes Gebot im Totalen Krieg. Dokumentation des deutsch-polnischen Symposions vom

»Darum: Wehe uns und unserem Volk, wenn wir, statt dem dreieinigen Gott die Ehre zu geben, menschliche Gedanken über Gott und Mächte dieser Welt zu selbstgewählten Göttern erheben. Denn Gott spricht: ›Ich bin der Herr dein Gott. Du sollst keine anderen Götter haben neben mir haben.«¹²³

Dieser Anspruch wurde durch sämtliche Gebote durchdekliniert – mit unverkennbar auch den Bereich des politischen, gesamtgesellschaftlichen Handelns betreffenden Bezügen, insbesondere aber mit Blick auf das 5. Gebot:

»Wehe uns und unserem Volk, wenn das von Gott gegebene Leben für gering gehalten und der Mensch, nach dem Ebenbilde Gottes erschaffen, nur nach seinem Nutzen bewertet wird; wenn es für berechtigt gilt, Menschen zu töten, weil sie für lebensunwert gelten oder einer anderen Rasse angehören, wenn Hass und Unbarmherzigkeit sich breit machen. Denn Gott spricht: ›Du sollst nicht töten.«¹²⁴

Kirchenpolitisch ist diese Erklärung der altpreußischen Bekenntnissynode indes durchaus nicht als »common sense« im seinerzeitigen deutschen Protestantismus anzusehen – in der Einleitung zur Thüringer Kirchenordnung vom 15. Juli 1944 wurde etwa prononciert unterstrichen:

»Die Thüring[er] ev[angelische] Kirche weiß sich den Gesetzen der nationalsozialistischen Volksgemeinschaft unbedingt verpflichtet. Die Grundforderungen der Weltanschauung Adolf Hitlers sind ihr Ausdruck des Gehorsams gegen die Schöpfungsordnung Gottes.«¹²⁵

So wisse sich die Thüringer Landeskirche »im Geiste eines positiven Christentums zum Dienst am Reich« berufen und werde »mit Gottes Hilfe einmal Keimzelle jener Gemeinschaft der Gläubigen werden, zu deren Hochziel wir uns in großer und schwerer Zeit feierlich bekennen: ›Ein Volk – ein

3. bis 5. Oktober 2003 in Wrocław zum Gedenken an die letzte Bekenntnissynode der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union im Jahr 1943 in Breslau, Bielefeld 2006 (Unio und Confessio 24), S. 147.

123. Ebd., S. 148.

124. Ebd. – Es gehört zu den bis heute nicht wirklich nachvollziehbaren Geschehnissen in der Zeit des Nationalsozialismus, dass es auf dieses im November 1943 verbreitete »Wort« keine massive staatliche Reaktion gegeben zu haben scheint.

125. [Hugo] Rönck: Zur Einführung, in: Thüringer Kirchenordnung vom 15. Juli 1944, Weimar o. J. [1944], S. 1-4; Zitat S. 3.

Reich – ein Führer! | Ein Gott – ein Glaube – eine Kirche!«¹²⁶ Und ganz in diesem Duktus ist dann in der Präambel dieser Kirchenordnung auch ein Bekenntnis »zum Sittlichkeits- und Moralegefühl der germanischen Rasse« abgelegt.¹²⁷ Man habe zudem in der Thüringer evangelischen Kirche die Glaubenszeugnisse der Reformation »niemals als konfessionelle Lehrautorität, sondern als einen Ausdruck des Ringens der deutschen Seele um die ewige Wahrheit gewertet.«¹²⁸

Wie eingepasst man in das nationalsozialistische Reich sein wollte, wird an dem Spannungsbogen deutlich, dass hier einerseits betont wurde, dass die »allgemeine Volkskirche ihre Tore so weit auftut, daß jeder aufrechte Gottsucher in ihre Geborgenheit heimzufinden vermag«,¹²⁹ dass man aber andererseits klipp und klar in § 44 der Kirchenordnung regelte:

»An jüdischen Mischlingen aller Grade dürfen Amtshandlungen nur ausnahmsweise und mit Genehmigung des Präsidenten der Thüringer evangelischen Kirche vorgenommen werden. Volljuden bleiben von der kirchlichen Versorgung durch Amtsträger oder Einrichtungen der Thüringer evangelischen Kirche in jedem Falle ausgeschlossen.«¹³⁰

5. Fazit

Es gehört zu den gravierenden Defiziten der in den Jahren des Nationalsozialismus geleisteten theologischen Arbeit, dass man die in keiner Weise mit den Überzeugungen der Christenheit auszugleichende, zeitgenössisch propagierte, in die nationalsozialistische Ideologie eingepasste Gottesvorstellung und den damit unlöslich verbundenen, mit den Überzeugungen des christlichen Glaubens inkompatiblen rein diesseitigen Horizont des (angeblichen) Wollens Gottes und des (angeblichen) Sollens des Menschen nicht klar erkannt und benannt hat. Das gilt im Spektrum der evangelischen Landeskirchen durchaus nicht nur für die kirchenpolitisch deutschchristlich Orientierten – auch unter den kirchenpolitisch Neutralen und in der Bekennden Kirche hat man oft nur nach der bloßen *Verwendung* des Gottes-

126. Ebd., S. 4.

127. Text der Thüringer Kirchenordnung vom 15. Juli 1944, in: Thüringer Kirchenordnung vom 15. Juli 1944, Weimar o. J. [1944], S. 5-20; Zitat S. 5.

128. Ebd., S. 6.

129. Ebd.

130. Ebd., S. 19.

begriffs als solchem im Nationalsozialismus Ausschau gehalten, nicht aber nach dessen *Geltendmachung* und *Geltendwerden* in dem mit ihm jeweils verbundenen ideologischen Beziehungsgeflecht.

Dass sich in diesem zeitgenössischen Kontext eine Debatte entwickelt hat, die hernach als »Irrgarten« der »Zwei-Reiche-Lehre« erschien, ist vor diesem Hintergrund zu sehen – und zu verstehen. Eine Analyse der Zusammenhänge aus der Rückschau sollte daher gebührend berücksichtigen, dass die Debatten über das angemessene Verstehen des als »Zwei-Reiche-Lehre« bezeichneten theologischen Konstrukts vor dem Hintergrund des ideologischen Kontextes der nationalsozialistisch erstrebten Durchdringung und Bestimmung aller Lebensbereiche einzuordnen sind. Die Orientierung, die eine »Zwei-Reiche-Lehre« in den politischen und kirchenpolitischen Fragen der nationalsozialistischen Zeit zu geben vermochte, konnte daher bestenfalls eine begrenzte sein – auch deshalb, weil nationalsozialistisch keinerlei Basis markiert oder Raum dafür geboten wurde, sie als ein legitimes Deutungskonzept für das Leben eines Christen in dem durchweg diesseitig orientierten nationalsozialistischen Reich zu akzeptieren oder sie gar gesellschaftlich breit verankern zu wollen. Sie blieb ein Deutungskonzept, das den allermeisten »Volksgenossen« in der Zeit dieser Diktatur unbekannt war und ihre Lebenswirklichkeit nicht bestimmte.

Das kann allerdings auch für das in der Barmer Theologischen Erklärung aufscheinende Deutungskonzept der »Königsherrschaft Jesu Christi« nicht behauptet werden; als ein sprechendes Indiz dafür kann auf die 1944 in der Bekennenden Kirche begegnende, bedrückt ausformulierte Feststellung gelten, dass von der von den Bekenntnissynoden einst ausgehenden orientierenden Kraft nach zehn Jahren kaum mehr etwas zu verspüren sei.¹³¹ Hans Böhm, Mitglied der 2. Vorläufigen Kirchenleitung der DEK, hat die Problematik ebenfalls 1944 in einem Referat aus Anlass des Gedenkens an die Annahme der Barmer Theologischen Erklärung zehn Jahre zuvor mit Blick auf die seither geführten Auseinandersetzungen um die in der Kirche durchzusetzende Ordnung eindrücklich charakterisiert:

»Was diese ›Arbeitsgemeinschaft‹ [Kirche] bindet, ist nicht mehr der himmlische Herr, sondern die von irdischen Herren gesetzte Ordnung. Indem diese Ordnung für sakrosankt erklärt wird, wird sie zum tatsächlichen Herrn der sichtbaren Kir-

131. S. dazu Jürgen *Kampmann*: Von der altpreußischen Provinzial- zur westfälischen Landeskirche (1945-1953). Die Verselbständigung und Neuordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen, Bielefeld 1998 (Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte 14), S. 64-66 (mit Anm. 120-124).

che. [...] Es ist nun das Geschenk von Barmen, dass Barmen nicht [n]ur den Zusammenhang zwischen dem 1. und 2. Artikel in der Abwehr natürlicher Theologie wiederhergestellt hat, sondern uns auch neu gelehrt hat, den 3. Artikel im festen Zusammenhange mit dem 1. und 2. zu sehen. [...] Hier gilt das Wort, das Hans Asmussen in der Kommentierung der 1. Barmer These auf der Barmer Synode gesagt hat: »Dass die christliche Gemeinde nur als Umkehrung der Welt Bestand hat und nur dann ihrer Verpflichtung nachkommt, wenn sie diese Umkehrung des weltlichen Schemas auch zum Ausdrucke bringt«. [...] Wir werden uns am heutigen Tage des zehnjährigen Gedenkens von Barmen sehr ernsthaft fragen lassen müssen, wie wiet (!) unser Kampf um die rechtliche Gestalt der Kirche in den letzten 10 Jahren die Restauration der alten Zustände zum Ziele gehabt hat oder wirklich vom Barmer Ansatz her auf eine Neuordnung der Kirche ausgerichtet gewesen ist.«¹³²

132. S. [Hans] Böhm: Die Bedeutung der Synode von Barmen für die Gestalt der Kirche. Kurzreferat, undatiert [31. Mai 1944], S. 2f., in: OKR Oldenburg Präsidium Bekenntnissynode I A 1 IV.